

## Verbundene Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025, findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag und in dem Landkreis Kusel gleichzeitig die Wahl der Landrätin/ des Landrats (Direktwahl) statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Verbandsgemeinde ist insgesamt in 42 Wahlbezirke eingeteilt. Diese gestalten sich wie folgt:

Die Ortsgemeinde Altenglan ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Stadt Kusel ist in 7 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Ortsgemeinden Albessen, Bedesbach, Bosenbach, Blaubach, Dennweiler-Frohnbach, Ehweiler, Elzweiler, Erdesbach, Etschberg, Föckelberg, Haschbach, Herchweiler, Horschbach, Konken, Körborn, Neunkirchen am Potzberg, Niederalben, Niederstaufenbach, Oberalben, Oberstaufenbach, Pfeffelbach, Rammelsbach, Rathweiler, Reichweiler, Ruthweiler, Rutsweiler am Glan, Schellweiler, Selchenbach, Thallichtenberg, Theisbergstegen, Ulmet, Welchweiler bestehen aus je 1 Wahlbezirk.

In den genannten Ortsgemeinden sind folgende Wahlräume eingerichtet:

<b><u>Wahlbezirk</u></b>	<b><u>Wahlraum</u></b>	<b><u>barrierefrei</u></b>
101 Albessen	Mehrzweckgebäude, Kirchweg 1	nein
101 Altenglan	Turn- und Festhalle, Schulstraße 12	ja
102 Altenglan (Mühlbach)	Kita Mühlbach, Borrwiese 5	ja
103 Altenglan (Patersbach)	Autohaus Heil, Hauptstraße 2	ja
101 Bedesbach	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 5	ja
101 Blaubach	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 9	nein
101 Bosenbach	Bürgerhaus, Eckstraße 28	ja
101 Dennweiler-Frohnbach	Wadenauer Hof, Friedhofstraße 2	nein
101 Ehweiler	Dorfgemeinschaftshaus, Burgweg 7	ja
101 Elzweiler	Sachsbachtalhütte, Hauptstraße 38	ja
101 Erdesbach	Glantalhalle, Mühlweg 33	ja
101 Etschberg	Sportheim, Hauptstraße 151	ja
101 Föckelberg	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 33	ja
101 Haschbach	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 34	nein
101 Herchweiler	Dorfgemeinschaftshaus, Kuseler Straße 10	ja
101 Horschbach	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 6	ja
101 Konken	Turn- u. Festhalle der Grundschule, Eingang Hochstraße 11	ja
101 Körborn	Dorfgemeinschaftshaus, Schulpfad 1	nein
101 Neunkirchen am Potzberg	Potzbergschule, Finkenbergstraße 7	ja
101 Niederalben	Steinalblädchen, Hauptstraße 25	ja
101 Niederstaufenbach	Dorfgemeinschaftshaus, Am Wingertsberg 3	ja
101 Oberalben	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 21	ja
101 Oberstaufenbach	Dorfgemeinschaftshaus, Heidenburgstraße 1	ja
101 Pfeffelbach	Dorfgemeinschaftshaus, Kuseler Straße 9	ja
101 Rammelsbach	Bürgermeisteramt (ehemaliges Pfarrheim), Gartenstraße 18	ja
101 Rathweiler	Gemeindesaal, Dorfstraße 9	nein
101 Reichweiler	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 7	ja
101 Ruthweiler	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 78	nein
101 Rutsweiler am Glan	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 7	ja
101 Schellweiler	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 7	ja

101 Selchenbach	Dorfgemeinschaftshaus, Siedlungsweg 7	ja
101 Stadt Kusel	ehemalige Landschreiberei, Landschaftsstraße 4-6	ja
102 Stadt Kusel	Paul Moor Förderschule, Hollerstraße 4	ja
103 Stadt Kusel	Jakob-Muth-Schule, Hollerstraße 2	ja
104 Stadt Kusel	Integrative Kita Lebenshilfe, Schleipweg 13	ja
105 Stadt Kusel	Siebenpfeiffer Gymnasium, Walkmühlstraße 9	ja
201 Stadt Kusel (Diedelkopf)	Stadtteilzentrum Diedelkopf, Trierer Straße 161	nein
301 Stadt Kusel (Bledesbach)	Bürgerhaus, Eckweg 9	ja
101 Thallichtenberg	Mehrzweckhalle, Herzogstraße 31	ja
101 Theisbergstegen	Grundschule Turnhalle Hauptstraße 2	nein
101 Ulmet	Jugendheim der prot. Kirchengemeinde, Meisenheimer Straße 23	ja
101 Welchweiler	Gemeindehaus, Friedhofstraße 3	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20. Januar 2025 bis 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan um 15.00 Uhr in der Grundschule Kusel, Luitpoldstraße 14 in 66869 Kusel zusammen.

3. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger: einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

#### 4. Wahl zum Deutschen Bundestag

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt

die Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Im Wahlbezirk 101 Kusel wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesem Wahllokal werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem „Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland“ (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung  
des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

## **5. Kommunalwahl**

Gleichzeitig mit der Bundestagswahl wird in dem Landkreis Kusel die Landrätin/ der Landrat <sup>1</sup> gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem die Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Wohnortes mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen. Erhält bei der Wahl keine Bewerberin und kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am

**Sonntag, dem 9. März 2025**, von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel mit der Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Wohnortes mit Postleitzahl der Bewerberin oder des Bewerbers. Sie geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen. Erhält die Bewerberin oder der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt die Aufsichtsbehörde fest.

Die Wählerin/Der Wähler faltet in der Wahlkabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde, und legt die/den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder
  - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Kommunalwahl nur **durch Briefwahl** teilnehmen.

Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zur Bundestagswahl und zur Kommunalwahl zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes, § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107<sup>a</sup> Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Kusel, den 24. Januar 2025

gez. Dr. Stefan Spitzer  
Bürgermeister